



Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Informationen zu Erlass oder Ermäßigung

1 Allgemeines

Die Berechnungen zum Elternbeitrag und die Prüfung zur Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Absenkung bzw. Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrags für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden von der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung vorgenommen.

Erlass und Ermäßigung des Elternbeitrages, so wie die Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende wird bei vorliegenden Voraussetzungen stets ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

2 Beantragung der Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende

Wer mit seinem Kind überwiegend allein in einem gemeinsamen Haushalt lebt und ohne die Hilfe Dritter für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder zu sorgen hat, kann mit einer entsprechenden Erklärung eine Beitragsminderung des Elternbeitrages beantragen.

2.1 Erforderliche Unterlagen

- formlose Erklärung zum Status „Alleinerziehend“
- Selbstauskunft zum Status „Alleinerziehend“ → erhältlich in der Beitragsstelle, Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 - Erdgeschoss

3 Beantragung einer Ermäßigung für Geschwisterkinder

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffellung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für die weiteren Zählkinder entsprechend prozentual herabgesetzte Elternbeiträge erhoben.

Bei getrennt lebenden Eltern ist derjenige Elternteil zur Inanspruchnahme einer Geschwisterermäßigung berechtigt, der kindergeldberechtigt ist. Wird das Kind bei getrennt lebenden Eltern im Wechselmodell betreut und beantragt ein Elternteil für ein jüngeres Kind eine Geschwisterermäßigung, wird die Entscheidung nach persönlicher Vorsprache im Amt für Kindertagesbetreuung getroffen.

3.2 Erforderliche Unterlagen

- Betreuungsvertrag / Betreuungsverträge des jeweils älteren Kindes/ der jeweils älteren Kinder (die in Einrichtungen innerhalb oder außerhalb Dresdens betreut werden, ausgenommen sind heilpädagogische Einrichtungen)

- bei Bedarf: Formular „Wechselmodell“, welches von beiden Elternteilen auszufüllen ist.

4 Beantragung der Ermäßigung oder des Erlasses des Elternbeitrages aufgrund des familiären Einkommens

Familien oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen können unter Nachweis ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ermäßigung bzw. einen Erlass des Elternbeitrages für Kindertagesbetreuung beantragen. Die Bewilligung ist immer eine Einzelfallentscheidung, welche die konkrete Einkommenssituation und besondere Lebensumstände berücksichtigt. Für die Beantragung empfiehlt sich daher eine persönliche Vorsprache in der Beitragsstelle.

4.1 Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung

Nichtselbstständige - Nachweise über das Einkommen:

- Betreuungsvertrag, wenn das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist, die von einem freien oder privaten Träger betrieben wird
- Einkommensnachweise beider Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils (Nettolohnbescheinigung der letzten drei Monate, Arbeitslosengeldbescheid, vollständigen Arbeitslosengeld-II-Bescheid, BaföG- oder BAB-Bescheid, Immatrikulationsbescheinigung, Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus Zinserträgen
- Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt)
- Bescheid über Elterngeld und / oder Landeserziehungsgeld
- Kindergeldbescheid, ersatzweise Kontoauszug mit Zahlungseingang und / oder Kinderzuschlag
- Mietvertrag und Wohngeldbescheid
- bei Eigenheim / Eigentumswohnung: Übersicht über jährlich zu zahlende Zinsen, Müll-, Wasser-, Abwasser- und Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Lastenzuschuss
- Nachweise über Hausrat-, private Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Riester-Rente
- Aufenthaltstitel bei Nicht-EU-Bürgern

Selbstständige - Nachweise über das Einkommen:

- Einkommensteuernachweise (letzte Einkommensteuererklärung mit Anlagen) oder letzter Einkommenssteuerbescheid
- Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres

- Abschreibungsliste (AfA-Liste)
- vorläufige Gewinnermittlung des laufenden Jahres
- Nachweis zu Überbrückungsgeld
- Nachweise zu Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge

5 Kontakt zur Beitragsstelle

5.1 Adresse

Amt für Kindertagesbetreuung
Beitragsstelle
Rathaus Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Erdgeschoss

5.2 Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch unter (0351) 488 50 80 vereinbart werden.

5.3 Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kindertagesbetreuung, Beitragsstelle
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisteri

Amt für Kindertagesbetreuung
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 03
E-Mail kindertagesbetreuung@dresden.de

Büro des Oberbürgermeisters, Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90 und
(03 51) 4 88 26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
www.dresden.de/kitas

Redaktion: Matthias Hirche
September 2014

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden.